

Fachaufsatz

Umgang um jeden Preis oder Neuanfang ohne Angst?

Alexander Korittko,

Die im Familiengerichtsverfahren beteiligten Professionen neigen dazu, nach einer Trennung der Eltern die Beziehung des Kindes zum nicht betreuenden Elternteil, meist dem Vater, möglichst ununterbrochen zu erhalten. Ausgangspunkt ist möglicherweise der § 1684 BGB, in welchem ausgeführt wird, dass Kinder das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil haben und dass jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet ist.

Für die Jugendhilfe zeigt § 18 Absatz 3 im SGB VIII an, dass Eltern und andere Umgangsberechtigte Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts haben. Aus wissenschaftlichen Untersuchungen ist bekannt, dass lange Umgangsunterbrechungen häufig zu Kontaktstopps führen (Napp-Peters 1995, Wallerstein, Lewis, Blakeslee 2002). Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) formuliert in § 155 unter anderem auch für Umgangsregelungen vor Gericht ein Beschleunigungsgebot.

Das hohe Ausmaß von häuslicher Gewalt und die Folgen für die Kinder verdeutlichen andererseits eine Schutzbedürftigkeit bei Frauen und Kindern gegenüber Expartner/Vätern. Bei einer Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2008) gaben 10 Prozent aller befragten Frauen, die sich aus Beziehungen mit gemeinsamen Kindern gelöst hatten, Probleme an, die sich auf Gewaltandrohungen, körperliche Gewalt, Entführung und angedrohte oder versuchte Ermordung der Frau oder ihrer Kinder bezogen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein nicht geringer Teil dieser Elternbeziehungen auch schon vor der Trennung gewaltbelastet war.

Marianne Walters (1991) beschreibt eine Gewaltspirale zwischen Männern und Frauen, eine zirkuläre Eskalation zwischen Menschen, die unter einer schweren Bindungsstörung leiden. In der ersten Phase baut sich zwischen Mann und Frau Spannung auf, es kommt bereits zu kleineren Gewaltausbrüchen. In der Misshandlungsphase kommt es zu ernsthaften Verletzungen durch den Täter (meist dem Mann), das Opfer (meist die Frau) flüchtet oder erträgt die Gewalt in Dissoziation. In der dann folgenden Scham- und Schuldphase zeigt der Mann „liebvolle Zerknirschung“ und die Frau glaubt ihm. Sie tappt in eine Falle, wenn sie sich dann so sehr umworben und narzisstisch geschmeichelt

fühlt, dass sie die Misshandlung verdrängt oder bagatellisiert, bzw. seinen Änderungsversprechungen glaubt. Niemand liebt sie so wie er. Nach dieser „Honeymoonphase“ folgt eine Alltagsphase, in der sich schon bald wieder Spannung aufbaut. Oft erfolgt eine Trennung erst nach vielen Wiederholungen dieses Kreislaufes.

Nach einer Trennung besteht erneut die Gefahr, dass der gewaltbereite Mann als Gegenregulation gegen Verlust von Macht und Ansehen in „ohnmächtiger Wut“ Gewalt einsetzt. Denn nun ist die Frau nicht mehr hilflos und kann ihrerseits durch den eingeschränkten Zugang zum Kind und finanzielle Forderungen oder Manipulationen, die Vermögen, Haus oder Auto betreffen, ihre frühere „wütende Ohnmacht“ in Machtpositionen umwandeln. Diese in vielerlei Hinsicht auch symmetrische Eskalation zeigt immer dann komplementäre Formen, wenn einer der beiden Partner, meist der Mann, körperliche Gewalt einsetzt.

Hier wird eine Grenze überschritten, es werden Mittel eingesetzt, vor denen die Opfer geschützt werden müssen.

In Fällen von häuslicher Gewalt gibt es eine weitreichende Übereinstimmung zwischen Fachleuten, sich von Konzepten wie „Masochismus“ („Manche Menschen brauchen Schläge und provozieren deshalb dazu“) und „symmetrische Kollusion“ („Beide kämpfen mit unterschiedlichen Waffen, die auf beiden Seiten Schaden anrichten“) zu distanzieren und den Täter für die Gewalt verantwortlich zu sehen. Dies führt zu Krisen-Interventionen, Formen sozialer und juristischer Kontrolle und bei Umgangskontakten zum so genannten Begleiteten Umgang.

In der Erziehungsberatung werden Fachkräfte bei problematischen Umgangssituationen um Hilfe gebeten. Es ist dann die Aufgabe von Erziehungsberatung – wie im Übrigen auch aller anderen Professionen – abzuwägen, ob ein Kontakt zu einem gewaltbereiten Vater für das Kind gedeihlich ist, also dem Kindeswohl dient und durch professionelle Vermittlung zwischen den Eltern verbessert werden kann, oder ob die grundsätzlich positive Bedeutung des Vaters für die Entwicklung des Kindes in dieser Konstellation nicht zutrifft. Im ersten Fall können Erziehungsberater eine streit-schlichtende allparteiliche Position einnehmen, im zweiten Fall ginge es um eine Gefährdung des Kindeswohls durch den Kontakt zum Vater, der eine Einschränkung oder einen Ausschluss des Umgangsrechtes zur Folge haben kann. Solche Einschränkungen finden fast immer statt, wenn sich die Gewalt vor oder nach der Trennung direkt gegen das Kind gerichtet hat, bei sexueller Gewalt oder angedrohter Entführung auch bei dringendem Tatverdacht. In diesem Artikel soll zusätzlich verdeutlicht werden, dass auch Gewalt oder Gewaltandrohung gegenüber der Mutter vor oder nach der Trennung eine Kindeswohlgefährdung darstellt, die ebenso zu werten ist, wie Gewalt gegen das Kind selbst. Es sollen außerdem Kontexte erörtert werden, in denen Kontakte zu gewaltbereiten Vätern nach Unterbrechungen wieder möglich werden.

Keine Frage: Kinder leiden unter den Auseinandersetzungen ihrer Eltern, vor der Trennung und ebenso danach.

Kinder können sowohl durch Verhaltensweisen der Väter, als auch unter Verhaltensweisen der Mütter in ihrer Entwicklung Schaden nehmen. So stellt in diesem Zusammenhang eine wissentlich vorangetriebene Entfremdung vom Vater durch die

einseitig empfundene „Verfügungsgewalt“ der Mutter einen weiteren in seinen Auswirkungen auf die psychische Gesundheit des Kindes bedeutsamen Aspekt dar. Der Schwerpunkt dieses Artikels liegt allerdings bei Fragestellungen im Zusammenhang mit körperlich gewalttätigen Vätern.

Kinder und traumatische Erfahrungen bei häuslicher Gewalt

Die Gewaltforscherin Susanne Heynen sagt: „Kinder sind in der Regel anwesend, wenn der Vater die Mutter als Hure und Schlampe beschimpft, sie anschreit, Gegenstände nach ihr wirft, sie zusammenschlägt, sie vergewaltigt, ihr im Falle der Trennung einen Mord ankündigt, sie mit einer Waffe bedroht oder tatsächlich umbringt.“

Darüber hinaus erfahren die Kinder, wie die Mutter sich dem Vater unterordnet, versucht, ihn zu besänftigen und sich seinen Anforderungen anpasst. Sie sehen, dass die Mutter verzweifelt ist, stundenlang weint, im Bett liegen bleibt, sich nicht raustraute oder das Kind anschreit. Die Mädchen und Jungen nehmen die blauen Flecken wahr und hören gleichzeitig, wie die Mutter dem Arzt gegenüber sagt, sie sei die Treppe runtergefallen.“ (Heynen 2010)

Kinder – je kleiner sie sind, umso intensiver – erleben eine körperliche Bedrohung gegenüber einem betreuenden Elternteil, meist der Mutter, auch als Bedrohung gegen sich selbst. Weil sie als Kinder so abhängig sind von denen, die sie versorgen und betreuen, kommt ihnen eine Bedrohung dieser Erwachsenen sogar noch schlimmer vor, als eine Bedrohung der eigenen körperlichen Unversehrtheit.

Metastudien über die Häufigkeit der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) bei Kindern haben gezeigt, dass nach eigenem Erleiden sexueller Gewalt oder Misshandlung bei 80 – 90 % mit einer PTBS zu rechnen ist, bei Gewalt gegen einen Elternteil (Schläge, Mordversuch usw.) jedoch bei 100 % der Kinder, die Zeuge davon werden, und zwar altersunabhängig (Hamblen u. Barnett 2009).

Partnerschaftsgewalt führt zwar häufig zu Trennungen, die Gewalt endet jedoch damit nicht. Etwa 40% derjenigen Frauen, die schon vorher mit Gewalt konfrontiert waren, erlebten während der Trennung erneut Übergriffe.

Diese Frauen brauchen im Trennungs- und Scheidungsverfahren häufig besonderen Schutz. Die Warnsignale für eine besondere Gefährdung von Frauen und Kindern sind vor allem ein häufig gesuchter Polizeischutz, eine Flucht ins Frauenhaus und das Sperren von Anschrift und Telefon-Nummern (Kindler 2010, Salgo 2003, Balloff 2011).

Was geschieht mit einem Kind in einer solchen Situation? Zunächst stehen dem Kind, genau wie Erwachsenen auch, drei archaische Notfall-Reaktionen zur Verfügung: Flucht, Kampf und Erstarrung. Je jünger ein Kind ist, umso weniger kann es die ersten beiden Reaktionen nutzen. Es ist zu erschrocken und zu schwach, um fliehen zu können, es hat noch nicht ausreichend Kraft und Geschicklichkeit entwickeln können, um gegen die Bedrohung ankämpfen zu können.

Da bleibt als beste Überlebensreaktion die Erstarrung, ein Abschalten der Gefühle nach innen und fast aller Wahrnehmungen nach außen. Je häufiger dieser Überlebensmechanismus genutzt werden muss, umso stärker bilden sich im Gehirn neuronale Muster heraus, die im Vergleich zu weniger genutzten Mustern zu wahren „Datenautobahnen“ werden, die später auch in weniger bedrohlichen Situationen abgerufen werden (Hüther, 2005).

Nach Kindler (2005, 2006) entwickeln Kinder, die die Gewalt des Vaters gegen die Mutter miterleben, eine Vielzahl von Störungen in der emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklung. Durchschnittlich entspricht die Schwere der kindlichen Schädigungen den Beeinträchtigungen beim Zusammenleben mit einem oder zwei alkoholkranken Elternteilen. Kinder sind deshalb nicht nur Zeugen häuslicher Gewalt, sondern immer auch Opfer.

Ein zweiter Prozess ist typisch für Kinder, die Zeugen häuslicher Gewalt zwischen Eltern waren: Sie erleben einerseits Angst, Panik, Schmerz und Ekel, andererseits aber auch Wut und Bewunderung. Wie ist das zu verstehen? Über die so genannten Spiegelneuronen werden im Gehirn bei der Beobachtung einer Handlung dieselben Muster aktiviert, als führe man diese Handlung selbst aus. Bei positiven Vorbildern bildet sich auf diese Weise Empathie und soziale Intelligenz. Bei wiederkehrender Gewalt des Vaters gegen die Mutter entwickelt sich eine Identifikation mit dem Opfer und mit dem Täter. Nach Brisch bildet sich bei Kindern, die Zeugen von häuslicher Gewalt werden, eine pathologische Bindung an die Mutter und an den Vater. Aus der Bindung an den Täter wird über Imitation eine Identifikation mit dem Täter, aus der Bindung an das Opfer wird über Parentifizierung (hier: sich um die Mutter kümmern) Überforderung, Depression und Burn-out (Brisch 2008, 2010). Diese Kinder sind im Grunde schlechter dran, als Kinder, die selbst von einem Elternteil geschlagen werden, aber die Unterstützung des anderen bekommen. Die Folgen sind emotionale und kognitive Defizite, soziale Isolation und schulische Leistungsminderungen.

Schneller als andere Kinder verfallen sie in devote Opferhaltungen, wenn sie sich unterlegen fühlen und reagieren bei Stress mit emotionaler Erstarrung.

Es ist häufig zu erkennen, dass die kindlichen Zeugen häuslicher Gewalt hoch sensibilisiert sind und neigen zu aggressiven Verhaltensweisen, wenn sie sich angegriffen fühlen.

Nach ihren Wünschen gefragt, wollen sie bei Mama bleiben (für die sie sich verantwortlich fühlen) und Papa nahe sein (mit dessen gewaltsamer Durchsetzung von Forderungen sie sich identifizieren).

Ein Beispiel:

Admir ist 7 Jahre alt. Seine Mutter hat sich vor einem Jahr von seinem Vater getrennt. In der Partnerschaft kam es immer wieder zu Prügelszenen, in denen Admirs Vater seine Interessen gegenüber der Mutter durchsetzte, vor allem, wenn er Alkohol oder Drogen zu sich genommen hatte. Wenn sie sich bedroht fühlte, begab sich die Mutter in Admirs

Zimmer, weil sie vermutete, dass der Vater sich dann beherrschen würde. Dieser wiederum sah ihre Flucht in das Kinderzimmer als enorme Provokation an und schlug erst recht zu. Während einer Auseinandersetzung warf der Vater mit einem Messer nach der Mutter. Nach der Trennung setzte der Vater einen regelmäßigen Kontakt mit dem Sohn durch. Jeden Sonntag nahm er Admir zu der Kickbox-Schule mit, in der er regelmäßig trainierte, und zeigte ihm, wie er kämpfte. Bevor Admir vom Vater abgeholt wurde, weinte der Junge sehr und wollte nicht mit. Sah er den Vater, verfiel er in eine Art Trance und ging mit. Später kam er meist „aufgedreht“ zur Mutter zurück. Montags zettelte er in der Schule körperliche Auseinandersetzungen mit anderen Jungen an und brach einem Mitschüler eines Tages das Nasenbein.

Der Preis des Umgangs

Der kleine Admir hat viele Situationen erlebt, in denen der Vater die Mutter verprügelt hat. Im ungünstigsten Fall führen solche Erlebnisse zu einer Entwicklungstraumatisierung, wie sie Bessel van der Kolk 2005 beschrieben hat (siehe Anhang). Aber auch schon in minderschweren Fällen führen erneute Kontakte zum misshandelnden Elternteil zu Panik, Angst und Verwirrung, da das Kind die verharmlosende neue Situation nicht von der früheren Situation trennen kann.

Admir könnte Angst vor dem Aufeinandertreffen von Mutter und Vater haben, weil es erneut zu bedrohlichen Auseinandersetzungen kommen könnte. Die traumatischen Erfahrungen werden in Erinnerung gerufen, aktivieren die Trauma-determinierten Emotionen und Körperreaktionen und führen zu nicht steuerbaren affektiven Überschwemmungen mit Ohnmacht und Angst, oder Wut und Aggression. Selbst wenn die Kontakte nicht, wie im obigen Beispiel, in Gewalt verherrlichenden Kontexten stattfinden, kann doch immer wieder die frühere traumatische Situation durch Bilder (z.B. Anblick der wütenden Augen des Vaters), Gerüche (z.B. dasselbe Rasierwasser), Geräusche (z.B. die ängstliche Stimme der Mutter) oder ähnliche Auslösereize (Trigger) lebendig in Erinnerung gerufen werden.

Es ist, als genüge einer dieser minimalen Schlüsselreize, um die gesamte Situation erneut als gegenwärtig zu erleben (Flashback). Der Neurobiologe Gerald Hüther spricht von einem „Fahrstuhlschacht“ im Gehirn, in dem der „Wahrnehmungsfahrstuhl“ bei solchen Schlüsselreizen ungebremst in den Bereich des Hirnstamms hinab rauscht und körperliche Reaktionen, wie z.B. Gänsehaut oder beschleunigten Herzschlag (Übererregung) bzw. Erbleichen der Haut und verlangsamter Puls (Untererregung) auslöst, ohne dass die höheren Regionen des Gehirns diese Reaktionen einordnen können (Hüther, Korittko, Wolfrum u. Besser 2010).

Gerichtlich angeordnete Umgänge dienen in solchen Situationen der Verleugnung des Furchtbaren, der Rehabilitation der gewalttätigen Elternteile und der Verleugnung der Gefühlslage des Kindes. Zunächst wird dem Kind suggeriert, die gefährliche Situation wäre vorüber, obwohl es die Angst der Mutter vor einer Begegnung mit dem Vater spürt. So kommt es selbst in Kontexten mit einem Näherungsverbot des Täters dazu, dass ihm als Vater, „der ja dem Kind nie etwas angetan hat“, das Recht auf Kontakt eingeräumt wird. Auf diese Weise wird der gewalttätige Vater von seinem Vergehen frei gesprochen.

Hätte er einen Fremden angegriffen und verprügelt, hätte er eine Haftstrafe zu erwarten

und könnte keinen Kontakt zu seinem Kind haben. Zum dritten wird die Gefühlslage des Kindes ignoriert, diese hochexplosive Mischung aus Loyalität gegenüber der geschlagenen Mutter, Bewunderung des mächtigen Vaters und Verwirrung über widersprüchliche Erwartungen an das Kind aus der Umgebung der Mutter, dem Umfeld des Vaters und den eigenen sozialen Kontexten, wie z.B. in der Schule.

Unter Druck erzielte vordergründige Einigungen der Eltern im Gerichtsverfahren schaden meist dem Kind, weil der Konsens nicht tragfähig ist und alte oder neue Konflikte wieder aufbrechen. Der Gewalt ausübende Elternteil wird im Allgemeinen die Beteiligung und Schädigung der Kinder ausblenden oder bagatellisieren, der andere Elternteil aus Gründen der Angst, Einschüchterung oder Bedrohung vor Gericht oder bei einer Beratung nicht über das volle Ausmaß der Gewalt berichten und in welchem Maße das Kind betroffen war. Das Hinwirken auf ein Einvernehmen (§ 156 FamFG) ist nach einer Arbeitshilfe des BMFSFJ in Form von Mediation oder einigungsorientierter Beratung in Fällen häuslicher Gewalt fragwürdig, weil sie nicht auf gleicher Augenhöhe stattfinden kann (2011).

Unterstützung für das Kind

Kinder, die mit gewalttätigen Vätern Kontakt haben und in der Erziehungsberatung vorgestellt werden, zeigen nach Kontakten entweder intensive aggressive Verhaltensweisen oder sind eher verschlossen in sich gekehrt, wie emotional erstarrt. Nicht wenige fallen wegen psychosomatischer Kopf- oder Magenschmerzen auf. Diese Symptome dauern oft auch noch Tage nach den Kontakten an. Zusätzlich gerät das Kind in Zustände, in denen es sich nicht wie üblich benimmt. Es gerät in „Täter-States“, d.h. es benimmt sich wie der Täter oder in „Opfer-States“, d.h. es benimmt sich wie das Opfer.

Besonders schwierig gestaltet sich die Aufgabe, wenn aus fachlicher Einschätzung eine Kontaktunterbrechung gegenüber dem Vater angemessen erscheint, das Kind selbst aber andere Wünsche formuliert.

In der Erziehungsberatung muss dann herausgefunden werden, auf welche Weise das Kind so unterstützt werden kann, dass es zu einer emotionalen Stabilisierung kommt. Folgt man den zurzeit als hilfreich angesehenen drei Phasen, die aus der Traumatherapie bekannt sind, wäre als erstes eine emotionale Stabilisierung erforderlich, dann eine Integration der ursprünglichen traumatischen Ereignisse und danach eine Auseinandersetzung mit den Schlussfolgerungen für die Zukunft. Wie dies geschehen kann, soll im Folgenden verdeutlicht werden.

Stabilisierung

Nur in den wenigsten Fällen kann eine emotionale Stabilisierung gelingen, wenn weiterhin Kontakte zum gewalttätigen Elternteil stattfinden. Auch wenn es nicht zu einer längeren Kontaktsperre kommt, sollte der Kontakt für kürzere Zeit unterbrochen werden. Nur so kann zunächst verhindert werden, dass sich die oben genannten Reaktionen, Kampf und Flucht (Übererregung) oder Erstarrung (Untererregung), nicht weiter verfestigen. In dieser Zeit benötigt die Mutter Beratung darüber, wie sie für das Kind einen möglichst vorhersagbaren und angstfreien Alltag gestalten kann.

Traumatisierte Kinder benötigen ein Höchstmaß an Regelmäßigkeit und Routine, um

wieder Vertrauen in die Vorhersagbarkeit der Welt zu bekommen. Sie müssen erfahren, dass angekündigte Dinge eintreffen und nicht plötzlich weitere schreckliche Dinge passieren. Sie benötigen in neuen Situationen Antworten auf ihren Fragen, damit Unbekanntes nicht noch mehr zum Schrecken beiträgt. Die Nutzung von elektronischen Medien sollte eingeschränkt werden, da sie anstelle von hektischen und unkontrollierbaren Aktivitäten Erlebnisse brauchen, auf die sie selbst Einfluss nehmen können.

Und natürlich benötigen die Kinder die Unterstützung der Eltern bei der Auseinandersetzung mit dem, was geschehen ist. Das betrifft nicht nur die Trennung der Eltern, sondern auch die Zeit davor.

Für Berater ist es dann einerseits die Aufgabe, die positiven Anteile jedes Elternteils zu wertschätzen, aber auch klar zu benennen, wer die Verantwortung für die Gewalt trägt, die das Kind voller Angst in Erinnerung hat. Das kann z.B. mit den folgenden Worten geschehen:

„Weißt Du, als Du geboren wurdest, waren Deine beiden Eltern, also Deine Mutter und Dein Vater, sehr stolz darauf, ein gesundes und hübsches Kind zu haben. Später haben sie sich viel gestritten, obwohl sie sich große Mühe gaben, gute Eltern für Dich zu sein. Oft hat Dein Vater sich dann so verhalten, wie er es gar nicht wollte. Dann hat er mitten im Streit keine Worte mehr gehabt und Deine Mama geschlagen. Er weiß, dass er allein dafür verantwortlich ist.“

Entgiftung der Trauma-Erinnerungen

In der zweiten Phase der Genesung von traumatischen Erfahrungen geht es darum, das traumatische Material zu „entgiften“, d.h. Erinnerungsauslöser sollen die Kraft verlieren, das Kind immer wieder in die schlimme Vergangenheit zu versetzen. Erfahrungsgemäß ist dazu erforderlich, dass die Angst auslösenden Erlebnisse in sicherer Atmosphäre in das Erleben des Kindes integriert werden. Die Traumatherapie bietet hier Verfahren der so genannten Trauma-Exposition an, die in der Erziehungsberatung relativ einfach angewandt werden können (Lovett 1999, Weinberg 2005, Korittko u. Pleyer 2010). Am besten eignet sich die Trauma-Erzählgeschichte, die unter Umständen durch Zeichnungen oder durch die Darstellung mit Figuren unterstützt werden kann. In dieser Geschichte, die dem Kind erzählt wird, sollen alle Elemente des schrecklichen Geschehens vorkommen; allerdings sollen auch ein Zugewinn an Kompetenz bei dem Kind, sowie ein positives Ende wichtige Bestandteile sein.

Eine Verfremdung mit einer Tierfigur oder einem anderen Namen machen es für das Kind einfach, sich vom Schrecklichen zu distanzieren

Für den 7-jährigen Admir könnte sich die Geschichte folgendermaßen anhören:

„Es war einmal ein kleiner Junge, der hieß Paul. Der hatte genau so schöne volle dunkle Haare wie Du. Pauls Eltern versuchten, gute Eltern für ihn zu sein, aber dann bekamen sie doch oft Streit miteinander. Wenn Pauls Papa Schnaps getrunken hatte, wurde er besonders schnell wütend auf die Mama. Dann lief die Mama schnell in Pauls Zimmer, weil sie Angst bekam. Paul bekam auch Angst, denn er wusste, dass es bald wieder losgehen würde. Der Vater schlug die Mutter nämlich auch wenn Paul dabei war. Es kam sogar vor, dass der Vater die Mutter so doll schlug, dass sie blutete. Einmal hatte er sogar ein Messer nach der Mama geworfen. Oft hatte Paul versucht, seinen Papa zu stoppen und hatte ganz laut „Aufhören“ geschrien. Aber es war, als würde sein Vater

ihn überhaupt nicht hören. Und dann hatte Paul herausgefunden, dass er sich unsichtbar und gefühllos machen konnte, wenn seine Angst ganz riesengroß wurde. Plötzlich sah er dann nichts mehr, hörte nichts mehr und spürte auch seine Angst nicht mehr. Das war ein guter Zustand. Hinterher, wenn der Vater die Haustür zugeschlagen hatte, weil er wieder in die Kneipe ging, und die Mutter weinend in der Küche verschwand, wurde Paul wieder wach. Dann hatte er großes Mitleid mit seiner Mama und wurde wütend auf seinen Papa. Und wenn er ein paar Tage später mit seinem Papa Fußball spielte oder zugucken durfte, wie der Papa in einer Boxschule boxte, fand er ihn so wunderbar groß und stark.

Eines Tages trennte sich die Mama von dem Papa. Der Papa wohnte woanders und wollte Paul manchmal zur Boxschule abholen. Aber dann fing er doch wieder an mit der Mama zu streiten und Paul machte sich ganz schnell wieder gefühllos. Und dann machte er sich vorsichtshalber schon gleich gefühllos, wenn er den Papa nur sah. Dann spürte er nämlich diese schreckliche Angst nicht mehr und das war gut so.

Und wenn er in der Schule Krach mit seiner Lehrerin bekam, machte Paul sich auch gefühllos. Aber wenn er Streit mit seinen Mitschülern hatte, boxte er genau wie sein Vater. Dann bekamen endlich mal die anderen diese schlimme Angst.

Eines Tages sagte die Mama zum Paul, dass der Papa jetzt ganz lange nicht mehr kommen würde. Er müsste erst lernen, nicht mehr mit der Mama zu streiten und mit Paul so zu spielen, wie es für einen 7-jährigen Jungen gut ist. Da freute sich Paul, denn er hätte gern mal wieder mit seinem Papa Fußball gespielt und er war auch ein bisschen traurig, dass er jetzt so lange darauf warten musste. Und damit ist die Geschichte von Paul erst einmal zu Ende.“

Diese Geschichte könnte auch mit Tierfiguren „vorgespield“ werden. Dabei könnte das Kind für jede Person der eigenen Familie ein Tier wählen und zum Schluss vielleicht ein „ideales Ende“ entwickeln.

Ebenso könnten Zeichnungen die Geschichte zugleich illustrieren und zu einem distanzierten Erleben beitragen. Alle Formen führen zum kontrollierten Einsortieren des Erlebten und damit zu Integration in die eigene Geschichte des Kindes. Wenn ein Kind sich nicht nur an Fragmente von schrecklichen Ereignissen erinnert, sondern die gesamte Geschichte mit einem Anfang, einem Ende und einem bedrohlichen Höhepunkt versteht und „begrift“, die Fragmente einordnen kann und dabei noch eine verständliche Erklärung für eigene Gedanken und Verhaltensweisen (hier: Dissoziation als Selbstschutz, Identifikation mit der Mutter und Identifikation mit dem Vater) erhält, kann das Erlebte als vergangener Teil des Lebens in das Gedächtnis „abgelegt“ werden. Bleiben jedoch Teile der Angst erzeugenden Vergangenheit durch stetige Wiederholung Teile des Alltags, wird sich die Symptomatik beim Kind als Antwort auf Bedrohung und Angst nicht verändern. Deshalb muss immer wieder entschieden werden, ob die Kontakte zum Vater für einen Zeitraum der emotionalen Beruhigung und gleichzeitig stattfindende therapeutische Interventionen unterbrochen werden sollten.

Veränderungen beim gewalttätigen Vater

Es ist bei stattfindendem Umgang nicht nur erforderlich, die körperliche und emotionale Sicherheit von Mutter und Kind zu gewährleisten, wie es z.B. nach einer Trennung der Eltern durch begleitete Kontakte geschieht, sondern darüber hinaus von entscheidender

Bedeutung, ob der Vater sein Verhalten verändert und die Verantwortung für die von ihm ausgehende Gewalt übernimmt. Dazu gehört, dass er bereit ist, über das Furchtbare zu sprechen, seine Verantwortung dafür zu benennen und Reue zu zeigen. Zur Reue wiederum gehört die ausgesprochene Erkenntnis, dass die Gewalttaten an der Mutter (und u. U. auch direkt am Kind) falsch waren, nicht ungeschehen gemacht werden können und dass es eine Folge der Geschehnisse ist, dass bei den Kontakten zunächst immer jemand dabei ist (Wiemann 2010). Durch eine solche Verantwortungsübernahme des ehemals gewalttätigen Vaters geschieht für das Kind eine Klärung der Bewertung der vergangenen Ereignisse auf einer kognitiven Ebene. Das Kind muss nicht aus sich selbst heraus klären, welcher der beiden Eltern Recht hat, sondern erfährt eindeutig, wer die Verantwortung für die erlebte Gewalt trägt und dass Gewalt keine angemessene Lösung von Konflikten darstellt. Gesa Schirmmacher fasst zusammen, welche Fragen bezüglich den Umgang begehrenden Vaters zu klären sind:

- Ist er willens und in der Lage, nicht mehr gewalttätig zu sein und Gewaltandrohungen zu vermeiden?
- Hat der Vater ein Unrechtsbewusstsein über seine Gewaltbereitschaft und seine Gewalthandlungen entwickelt?
- Übernimmt er für seine Taten die Verantwortung auch gegenüber dem Kind und fördert damit seine realistische Wahrnehmung des Erlebten?
- Unterlässt er diffamierende Äußerungen über die Mutter gegenüber dem Kind und vermeidet damit, den Loyalitätskonflikt des Kindes zu verstärken? (Schirmmacher 2006)

Ohne Zweifel sind viele Väter nicht ohne weiteres dazu in der Lage, sich auf die oben beschriebene Weise ihren Kindern gegenüber zu verhalten. Sie sollten deswegen - ebenso wie Mutter und Kind - ein Beratungsangebot erhalten, wenn sie nicht ohnehin an einem Anti-Aggressivitätstraining teilnehmen.

Der Experte für Gewalt-Kontexte und Sachverständige an Familiengerichten Heinz Kindler geht davon aus, dass bei selbstbezogenen und emotional instabilen Vätern, denen es nicht gelingt, die Treffen mit den Kindern kindgerecht zu gestalten, die gewaltbedingten Belastungen der Kinder zu erkennen und dafür die Verantwortung zu übernehmen, der Kontakt zu den Kindern auszuschließen ist (Kindler 2010).

Zusammenfassung und Ausblick

- Die Schädigungen sind ausreichend bekannt, die Kinder durch Väter erleiden, die sie schlagen, sexuell missbrauchen, missachten und/oder ihre Mütter verprügeln, vergewaltigen und demütigen. Die Annahme der grundsätzlich positiven Bedeutung des Vaters muss daher in Frage gestellt werden.
- Kinder reagieren als Zeugen von häuslicher Gewalt häufig mit hochsensibilisierten Stress-Reaktionen, die später auch in weniger bedrohlichen Situationen angewandt werden: aggressiver Übererregung und/oder dissoziativer Erstarrung (Untererregung).
- In ihrem Bindungsverhalten sind sie oft in pathologischer Form mit der Mutter als Opfer und mit dem Vater als Täter identifiziert und zeigen sowohl extrem devotes Opferverhalten als auch extrem gewalttätiges Täterverhalten.
- Häusliche Gewalterfahrungen von Kindern müssen daraufhin überprüft werden, ob und welche Aus- und Nebenwirkungen sie auf die Umgangssituation haben.

- Minimale Schlüsselreize genügen, damit das Kind dieselbe verzweifelte Angst erlebt wie in den ursprünglichen Gewaltszenen.
- Der Kontakt zum gewaltbereiten Vater kann die entwicklungseinschränkenden kindlichen Verhaltensmuster verhärten und/oder das Kind in extreme Loyalitätskonflikte zwischen unterschiedliche Ursachenzuschreibungen für frühere und derzeitige Gewaltausbrüche zwischen Mutter und Vater bringen. Weiter statt-findende Gewaltaktionen sind mit einer fortbestehenden Traumatisierung gleichzusetzen.
- Eine Trennung der Eltern, Nahrungs-verbot und begleitete Kontakte reichen oft nicht aus, um eine emotionale Stabilität für das Kind herbeizuführen. Mutter, Vater und Kind können eher von unterschiedlichen Beratungsangeboten profitieren.
- Die Mutter kann lernen, für sich und für das Kind einen sicheren, stabilen und voraussagbaren Alltag zu gestalten und damit zur Stabilisierung des Kindes beizutragen.
- Das Kind kann durch therapeutische Interventionen traumatische Erlebnisse aus der Vergangenheit verarbeiten, neu bewerten und dann auch von Symptomen Abschied nehmen.
- Damit das Kind sich emotional beruhigen kann, kann eine Kontaktunterbrechung zum Vater erforderlich sein.
- Diese Unterstützungsmaßnahmen für Mutter und Kind tragen vor allem dann zu einer Veränderung der Situation bei, wenn der gewaltbereite Vater sein Verhalten verändert, gegenüber dem Kind und der Mutter die Verantwortung für frühere Gewalt übernimmt und Reue zeigt. Geschieht dies nicht, muss eine vorläufige Kontaktunterbrechung oder ein Ende des Kontaktes in Erwägung gezogen werden.

Das OLG Köln hat einen Beschluss gefasst, in dem es um die Umgangsgestaltung eines Vaters mit seinen Kindern ging, der zuvor in schwerer Form häusliche Gewalt gegen die Mutter ausgeübt hatte, die die Kinder miterlebten. Die Entscheidung ist mit folgenden Leitsätzen veröffentlicht worden (Zeitschrift für Familienrecht, 2011):

1. In Fällen schwerer "häuslicher Gewalt" und hierdurch schwer traumatisierter die Gewalt miterlebender Kinder ist es gemäß §§ 1666, 1666a BGB unter dem Gesichtspunkt der Kindeswohlgefährdung gerechtfertigt, das Umgangsrecht auf briefliche Kontakte und evtl. Bildinformationen zu beschränken.

2. Für die psychische Gefährdung der traumatisierten Kinder im Falle der Konfrontation mit dem Kindesvater bedarf es keines gesonderten Sachverständigengutachtens wenn sich das Gericht auf andere Weise sachkundig von der Kindeswohlgefährdung überzeugen kann.

In der bereits erwähnten Arbeitshilfe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011) betonen die Autoren die unbedingte Orientierung am Kindeswohl in jedem Fall. „**In Fällen häuslicher Gewalt ist sorgfältig der Ausschluss des Umgangsrechts zu prüfen.**“ (S. 20). Dies käme bei Gewaltandrohungen, körperlicher Gewalt, Entführung, angedrohter oder versuchter Ermordung, aber auch beim Umgang gegen den Willen des Kindes in Betracht.

In den letzten beiden Zitaten wird deutlich, dass zwei unterschiedliche staatliche Organe

sich die Haltung zu eigen gemacht haben, das Umgangsrecht der Väter gegenüber ihren Kindern nicht mehr unabhängig von dem Wohlverhalten gegenüber den Müttern vor und nach der Trennung zu bewerten. Das sind Schritte in die aus meiner Sicht richtige Richtung, Umgang nicht um den Preis der Re-traumatisierung von Kindern zuzulassen. Die Grundlagen für individuelle Entscheidungen zum jeweiligen Kind sind damit durch ein wichtiges Kriterium ergänzt.

Literatur:

- Balloff, R. (2011) Stalking, Häusliche Gewalt und die Folgen für die Kinder. Frühe Kindheit, Heft 2, S. 35-39
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2008) Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. November. S. 42-43. Berlin
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011) FamFG. Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familienrechtssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt, Juli, Berlin
- Brisch, K.H. (2010) Bindung und Umgang. In: Deutscher Familiengerichtstag (Hrsg.), 17. Deutscher Familiengerichtstag vom 12. bis 15. September in Brühl (S. 89 – 135) Bielefeld
- Brisch, K.H. (2010) Die Bedeutung von Gewalt in der Paarbeziehung für die Psychotherapie mit Kindern. Vortrag am 14. November in München
- Hamblen, J. u. Barnett, E. (2009) PTSD in Children and Adolescents. National Center for PTSD. December. www.ptsd.va.gov.
- Heynen, S. (2010) Betroffen sind alle – Interventionsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt zum Schutz der Kinder. Workshop 7. Oktober, „Väterliche Verantwortung bei Tätern häuslicher Gewalt“, Landespräventionsrat Niedersachsen, Hannover
- Hüther, G. (2005) Biologie der Angst. Wie aus Stress Gefühle werden. Göttingen
- Hüther, G., Korittko, A., Wolfrum, G., Besser, L. (2010) Neurobiologische Grundlagen der Herausbildung Psychotrauma bedingter Symptomatiken. Trauma und Gewalt 1, 18 - 31
- Lovett, J. (1999) Kleine Wunder. Heilung von Kindheitstraumen mit Hilfe von EMDR. Paderborn
- Kindler, H. (2005) Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die psychosoziale Entwicklung von Kindern. In: Familie, Partnerschaft und Recht, 1-2, S. 16-20
- Kindler, H. (2006) Partnergewalt und Beeinträchtigung kindlicher Entwicklung. In: B. Kavemann u. U. Kreyssig (Hrsg) Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden, S. 36-53
- Kindler, H. (2010) Neuanfang ohne Angst. In: DJI Bulletin 89, 1/2010, Deutsches Jugendinstitut. S. 20-22. München
- Kolk, B. A. van der (2005) Developmental Trauma Disorder. A new rational diagnosis for children with complex trauma histories. Psychiatric Annals, 35. Jg. Zugriff unter www.traumacenter.org/PsychiatricAnnals3apdf
- Korittko, A., Pleyer, K.H. (2010) Traumatischer Stress in der Familie. Systemtherapeutische Lösungswege. Göttingen
- Napp-Peters, A. (1995) Familien nach der Scheidung. München
- Salgo, L. (2003) Häusliche Gewalt und Umgang. In J. Fegert und U. Ziegenhain, Hilfen für Alleinerziehende.
- Schirmmayer, G. (2006) Umgangs- und Sorgerecht bei häuslicher Gewalt. In: Kinder misshandelter Mütter - Handlungsorientierungen für die Praxis. Eckpunktepapier der Expertenkommission „Kinder misshandelter Mütter“ beim Landespräventionsrat Niedersachsen, Hannover, S. 55 – 61
- Wallerstein, J., Lewis, J., Blakeslee, S. (2002) Scheidungsfolgen – die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre. Münster
- Walters, M., Carter, B., Papp, P., Silverstein, O., (1991) Unsichtbare Schlingen, Stuttgart.
- Weinberg, D. (2005) Traumatherapie mit Kindern. Stuttgart
- Wiemann, I. (2010) Konzept der Besuchsregelung. In: Zusammenleben mit seelisch verletzten Kindern. Zugriff unter www.traumapädagogik.de

Anhang

Entwicklungsraumatisierung

(nach Bessel van der Kolk, 2005)

Kriterium A

Multiple oder chronische interpersonelle Traumatisierung

- Misshandlung
- sexueller Missbrauch, sexualisierte Gewalt
- Vernachlässigung
- Bedrohung körperlicher Integrität
- Züchtigung
- emotionaler Missbrauch
- **Gewalt- und Todeserfahrungen als Beobachter**

mit subjektivem Erleben von Gefühlen wie intensive Furcht, Wut, Scham, Hoffnungslosigkeit.

Kriterium B

Muster wiederholter Disregulation ausgelöst durch trauma-assoziierte Hinweisreize (Trigger).

- Affektive Disregulationen
- Somatische Disregulationen
- Verhaltens-Disregulationen
- Bindungsbezogene Disregulationen
- Kognitive Disregulationen
- mangelnde Selbstfürsorge

Kriterium C

Generalisierte negative Attributionen und Erwartungshaltungen

- negative Selbstattribution, negative Selbstattribution,
- Misstrauen gegenüber Bezugspersonen
- Erwartung zukünftiger Viktimisierung

Kriterium D

Funktionelle Beeinträchtigung in wichtigen Lebensbereichen

- Schulische Einschränkungen
- Familiäre Einschränkungen
- rechtliche Einschränkungen
- Konflikte mit Gleichaltrigen
- Konflikte mit dem Rechtssystem

Unveröffentlichtes Manuskript

Geplante Veröffentlichung in einem Sammelband der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung 2013

Auf der Tagung hielt Alexander Korittko einen Vortrag zum Thema „Umgang um jeden Preis oder Neuanfang ohne Angst?“. Nachfolgend sind die Folien seiner Präsentation abgedruckt.

